

# Amt Schönberger Land

|   |                        |   |       |
|---|------------------------|---|-------|
| <b>Beschlussvorlage</b><br>Stadt Schönberg  | <b>Vorlage-Nr:</b>     | <b>VO/1/0580/2018 - Fachbereich I</b>       |       |
|   | <b>Status:</b>         | <b>öffentlich</b>                           |       |
|   | <b>Sachbearbeiter:</b> | <b>A.Lütgens-Voß</b>                        |       |
|   | <b>Datum:</b>          | <b>27.08.2018</b>                           |       |
|   | <b>Telefon:</b>        | <b>038828/330-1100</b>                      |       |
|   | <b>E-Mail:</b>         | <b>a.luetgens-voss@schoenberger-land.de</b> |       |
| <b>Beschluss zum Gebietsänderungsvertrag</b>  |                        |   |       |
| <b>Beratungsfolge</b><br>Finanzausschuss der Stadt Schönberg<br>Hauptausschuss der Stadt Schönberg<br>Stadtvertretung Schönberg | Abstimmung:            |   |       |
|   | Ja                     | Nein  | Enth. |

## **Sachverhalt:**

Die Stadtvertretung Schönberg beschloss in ihrer Sitzung am 17.10.2017 die Aufnahme von Verhandlungen über Gebietsänderungsverträge i.S.d. § 12 Abs. 1 KV M-V mit den umliegenden Gemeinden. Die Gemeindevertretung Lockwisch fasste am 05.10.2017 einen gleichlautenden Beschluss.

In der Folge wurde im März 2018 u. a. eine gemeinsame Beratung der Gemeindevertretung Lockwisch und der Stadtvertretung Schönberg mit der Koordinierungsstelle des Landkreises Nordwestmecklenburg nach § 6 des GLeitbildG durchgeführt und ein Fusionsvertrag ausgehandelt.

Am 30.08. 2018 wird eine Einwohnerversammlung zum Thema Gemeindefusion durchgeführt und den Einwohnerinnen und Einwohnern das Für und Wider ausführlich dargestellt. Gemeinsam mit den Einwohnern soll der Sachverhalt intensiv erörtert werden.

Der beigefügte Entwurf eines Gebietsänderungsvertrages ist gemeinsam ausgearbeitet worden. Auf Grundlage des beigefügten Vertragsentwurfs wäre die Gebietsänderung zum 01.01.2019 zu beschließen.

Von der Gebietsänderung sind auf Seiten der Gemeinde Lockwisch 376 Einwohner/innen und auf Seiten der Stadt Schönberg 4.596 Einwohner/innen (Stand 28.02.2018) betroffen. Die Gebietsänderung betrifft die in der Anlage dargestellten Flächen.

Im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge tritt die Stadt Schönberg in die für die Gemeinde Lockwisch begründeten Rechte und Pflichten ein. Dies gilt dementsprechend auch für begründete Verträge und die Eigentümerstellung der Gemeinde Lockwisch. Arbeitsverhältnisse sind hiervon bei der Gemeinde Lockwisch nicht betroffen. Die Dienstverhältnisse der Ehrenbeamten (ehrenamtlicher Bürgermeister und Stellvertreter) enden mit der Auflösung der Gemeinde Lockwisch. Der dann ehemalige ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Lockwisch nimmt die Aufgabe des Ortsvorstehers bis zum Ende seiner Wahlzeit wahr. Künftig wird für den Ortsteil Lockwisch ein Ortsvorsteher im Rahmen einer Einwohnerversammlung gewählt.

Nach der Fusion behält der ehemalige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde Lockwisch seinen Sitz im Amtsausschuss bis zum Ende der Wahlperiode. Dadurch erhält die Stadt Schönberg vorübergehend 1 Vertreter mehr im Amtsausschuss, als ihr eigentlich zusteht.

Die Größe der künftigen Stadtvertretung erhöht sich ab der kommenden Legislaturperiode um 4 Sitze (2 Sitze aufgrund der gestiegenen Einwohnerzahl und 2 weitere Sitze aufgrund des Fusionsvertrages für 1 Legislaturperiode).

Der Beschluss ist mit der Mehrheit aller Mitglieder der Stadtvertretung zu fassen.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Schönberg beschließt den vorliegenden Vertrag zur Gebietsänderung mit der Gemeinde Lockwisch und bittet den Amtsausschuss Schönberger Land, dass Einvernehmen zum Zusammenschluss der Gemeinde Lockwisch und der Stadt Schönberg zu erteilen. Die Gebietsänderung wird zum 01. Januar 2019 wirksam.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch den Zusammenschluss mit der Stadt Schönberg und der eintretenden Rechtsnachfolge gibt die Gemeinde Lockwisch ihre finanzielle Eigenständigkeit auf.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

- Die Bilanzwerte des letzten Jahresabschlusses der Gemeinde Lockwisch werden unverändert in die Bilanz der Stadt Schönberg übernommen;
- Für das Jahr 2019 werden die erforderlichen Haushaltsmittel für die Gemeinde Lockwisch in den Haushalt der Stadt Schönberg eingestellt;
- die finanzielle Förderung der Fusion wird durch das Land M-V auf der Grundlage von § 5 des Gemeinde-Leitbildgesetzes geregelt, hier gibt es sowohl die Fusionszuweisung (§ 1 FusionsVO und eine Konsolidierungszuweisung

### **Anlage:**

Gebietsänderungsvertrag, Darstellung der von der Gebietsänderung betroffenen Flächen

## **Entwurf Nr. 4 vom 27.08.18 uRAB**

### **Gebietsänderungsvertrag**

Auf der Grundlage der §§ 11 und 12 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie der Beschlüsse der Gemeindevertretung Lockwisch vom ..... und der Stadtvertretung Schönberg vom ..... schließen die

**Gemeinde Lockwisch**  
vertreten durch den Bürgermeister

und

die Stadt Schönberg  
vertreten durch den Bürgermeister

folgenden

### **Gebietsänderungsvertrag**

#### **§ 1**

#### **Zusammenschluss**

Die Gemeinde Lockwisch und die Stadt Schönberg schließen sich zusammen.  
Die Gemeinde Lockwisch wird Ortsteil der Stadt Schönberg.

#### **§ 2**

#### **Rechtsfolge und Auseinandersetzung**

Die Stadt Schönberg tritt die Rechtsnachfolge der Gemeinde Lockwisch an.  
Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung ist daher nicht erforderlich.

#### **§ 3**

#### **Markungsgebiet und Name**

Die Markungen der bisherigen Gemeinden bleiben unbeschadet etwaiger späterer Änderungen bestehen. Die vergrößerte Gemeinde führt weiterhin den Namen „Stadt Schönberg“.  
Das Gebiet der bisherigen Gemeinde Lockwisch und deren Ortsteile werden unter den Bezeichnungen

Lockwisch - Stadt Schönberg - Landkreis Nordwestmecklenburg

Hof Lockwisch - Stadt Schönberg - Landkreis Nordwestmecklenburg

Petersberg - Stadt Schönberg - Landkreis Nordwestmecklenburg  
als Ortsteil geführt.

## **§ 4 Bürger und Einwohner**

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Einwohnerinnen und Einwohner haben nach dem Zusammenschluss die gleichen Rechte und Pflichten.

## **§ 5 Besetzung der Gemeindevertretung**

Für die laufende Wahlperiode findet für das Gebiet der Stadt Schönberg gemäß §45 Abs. 6 Satz 3 und 4 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) keine Ergänzungswahl statt. Die neu zu wählende Stadtvertretung soll gemäß § 60 Abs. 4 S. 2 LKWG um 2 Stadtvertreter für die erste Wahlperiode nach der Gemeindefusion vergrößert werden.

## **§ 6 Ortsrecht**

- (1) Mit Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrages gilt in der eingemeindeten Gemeinde Lockwisch die Hauptsatzung der Stadt Schönberg.
- (2) Bis spätestens 31.12.2019 wird ein einheitliches Ortsrecht geschaffen.

## **§ 7 Interessenvertretung**

- (1) Für den Ortsteil Lockwisch wird ein Ortsvorsteher durch die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteiles im Rahmen einer Einwohnerversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung gewählt.
- (2) Gemäß § 42 a Abs. 1 Satz 4 KV M-V nimmt der Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde Lockwisch die Aufgabe des Ortsvorstehers bis zum Ende seiner Amtszeit wahr.

## **§ 8 Fusionszuweisung**

- (1) Die Fusionszuweisung nach § 1 Abs. 1 Fusionsverordnung soll gänzlich für den neuen Ortsteil Lockwisch aufgewendet werden.  
Folgende Maßnahmen sollen unter dem Haushaltsvorbehalt umgesetzt werden:
  - Erneuerung der Hauptstraße (Fördermittelantrag ist gestellt)
  - Erneuerung Alte Dorfstraße (Fördermittelantrag ist gestellt)
  - Erneuerung /Sanierung der Verbindungsstraße Rupensdorf – Lockwisch
- (2) Sofern nach Abzug der Eigenanteile der o.g. Maßnahmen ein Rest der Fusionszuweisung entsteht, so ist dieser zum Ausgleich eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt zu verwenden.

## § 9

### Einrichtungen und Vereinigungen

- (1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben in der aufgelösten Gemeinde Lockwisch sollen erhalten bleiben.
- (2) Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten wird die Stadt Schönberg die Veranstaltungen des örtlichen Brauchtums und bestehende kulturelle Vereinigungen im Ortsteil Lockwisch fördern.
- (3) Dafür sind bis zu 2 TE jährlich in den Haushalt der Stadt einzuplanen.

## § 10

### Infrastruktur

Die Stadt Schönberg wird in Abstimmung mit dem Ortsvorsteher und im Rahmen der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten die Infrastruktur in der aufgelösten Gemeinde Lockwisch, sofern erforderlich, zweckmäßig weiterentwickeln und insbesondere eine Straßenbeleuchtung in der See- und Hauptstraße schaffen.

## § 11

### Öffentliche Einrichtungen

#### Kinderbetreuung

Mit dem Wirksamwerden der Gebietsänderung ergeben sich keine Änderungen in der Wahl der Möglichkeiten der Kinderbetreuung im Bedarfsraum. Die anteiligen Kosten der ehemaligen Gemeinde Lockwisch zur Kinderbetreuung gehen auf die Stadt Schönberg über.

#### Schule

Die Stadt Schönberg wird sich beim Landkreis Nordwestmecklenburg dafür einsetzen, dass die Schuleinzugsbereiche der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg beibehalten werden.

#### Feuerlöschwesen

1. Die Gemeindefeuerwehr Lockwisch bleibt als Ortsfeuerwehr erhalten.
2. Der Gemeindefeuerwehrlöschführer wird bis zur nächsten Wahl als Ortswehrlöschführer der Ortsfeuerwehr Lockwisch eingesetzt.
3. Die Mitglieder der Ortsfeuerwehr Lockwisch sind in die Ausbildung und Einsätze der FFWS Schönberg einzubeziehen.
4. Über die materielle Ausstattung der Ortsfeuerwehr Lockwisch entscheidet die Wehrlöschführung in Abstimmung mit dem Ortsvorsteher Lockwisch.
5. Die Finanzierung der Ortsfeuerwehr Lockwisch ist durch die Haushaltsplanung der Stadt Schönberg sicherzustellen. Dazu ist eine Haushaltsstelle einzurichten.

#### Immobilien der ehemaligen Gemeinde Lockwisch

Die vorhandenen Immobilien, die im Besitz der aufgelösten Gemeinde Lockwisch waren, verbleiben zur weiteren sachgerechten Nutzung in Verantwortung des Ortsteiles (*Gemeindefeuerwehr - Geräte - Haus*).

Sie können in Abstimmung mit dem Ortsvorsteher auch durch Organe der Stadt Schönberg genutzt werden.

Maßnahmen zur Werterhaltung sind in die Planungen der Stadt Schönberg aufzunehmen.

**§ 12**  
**Haushaltsführung, Investitionen, Unterhaltung**

Nach den Regelungen des § 10 verpflichtet sich die Stadt Schönberg alle in Lockwisch bestehenden und neu anfallenden Aufgaben zu erfüllen und die dazu erforderlichen Mittel im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten rechtzeitig im Haushaltsplan bereitzustellen.

**§ 13**  
**Salvatorische Klausel**

Vorstehender Vertrag ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschlossen worden.

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Formulierung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht, oder zumindest nahe kommt.

**§ 14**  
**Wirksamwerden des Vertrages**

Der Vertrag wird entsprechend §12 KV – DVO mit der Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde mit Ablauf des 31.12.2018 wirksam

Die Gebietsänderung wird zum 1. Januar 2019 wirksam.

Schönberg / Lockwisch , den .....

Dienstsiegel

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister  
der Stadt Schönberg

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister  
der Gemeinde Lockwisch

\_\_\_\_\_  
1. Stv. Bürgermeister  
der Stadt Schönberg

\_\_\_\_\_  
1. Stv. Bürgermeister  
der Gemeinde Lockwisch

*Gemeindefusion  
Schönberg/lockwisch*

